



Merkblatt

über die gewerbsmässige Einfuhr von Rauchtabak (z.B. Feinschnitt- oder Pfeifentabak)

1 Zoll

1.1 Veranlagung

		Zollansatz in Fr. je 100 kg brutto ¹		
	Tarifnummer	Normal	FHA ²	GSP/LDC ³
Rauchtabak (Tabak enthaltend)	2403.1900	553.00	www.tares.ch	
Rauchtabak aus Tabakersatzstoffen (keinen Tabak enthaltend)	2403.9990	553.00	www.tares.ch	

Auf Antrag kann Rauchtabak statt nach dem Bruttogewicht nach dem Eigengewicht zuzüglich eines Tarazuschlages von 15% angemeldet werden.

1.2 Ursprungsbestimmungen

Die Präferenzzulassung ist in der Einfuhrzollanmeldung unter Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises zu beantragen. Die Ursprungsbestimmungen richten sich nach den Regeln der Freihandelsabkommen bzw. der jeweiligen bilateralen Vereinbarungen (vgl. [D 30](#)). Die Ursprungsbestimmungen LDC richten sich nach der "Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer" (Ursprungsregelnverordnung, VUZPE; [SR 946.39](#))

¹ Für die aktuellen Zollansätze nach Ländern siehe www.tares.ch.

² [Bemerkungen zum tares; Freihandelsabkommen](#).

³ [Bemerkungen zum tares; Entwicklungsländer](#).

2 Tabaksteuer

2.1 Feinschnitttabak

Bei der Einfuhr ist die gleiche Tabaksteuer wie für in der Schweiz hergestellten Feinschnitttabak zu entrichten. Diese besteht aus einer nach der Menge (spezifisch) und dem Kleinhandelspreis (ad valorem) zusammengesetzten Steuerkomponente. Die aktuellen Steuersätze finden Sie in Anhang III des Tabaksteuergesetzes (TStG; [SR 641.31](#)).

Als **Feinschnitttabak** gilt Rauchtabak, der mehr als 25 Gewichtsprozent an Tabakteilen mit einer Schnittbreite von weniger als 1,2 mm aufweist. Wird dieser Gewichtsanteil nicht erreicht, gelangt das Produkt aber als Tabak für selbstgedrehte Zigaretten zum Verkauf oder ist es dazu bestimmt, wird es steuerlich ebenfalls wie Feinschnitttabak behandelt.

Rechnungsbeispiele:

	1	2
	Fr. je kg	Fr. je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	100.00	200.00
Steuerbelastung:		
➤ Spezifisch	46.00	46.00
➤ Ad valorem 25 % vom DVP	<u>25.00</u>	<u>50.00</u>
Total	71.00	96.00
Mindeststeuersatz	90.00	

Das Total ist auf 5 Rappen genau aufzurunden.

Feinschnitttabak untersteht ausserdem der Abgabe für den **Finanzierungsfonds Inlandtabak (SOTA)** sowie derjenigen für den **Tabakpräventionsfonds** von **je Fr. 1.73 je Kilogramm**.

2.2 Anderer Rauchtabak

Für anderen Rauchtabak als Feinschnitttabak (z.B. Pfeifentabak) beträgt die Steuer **16 Prozent des Kleinhandelspreises**.

Rechnungsbeispiel:

	Fr. je kg
Detailverkaufspreis (DVP)	150.00
Steuerbelastung:	
➤ Ad valorem 16 % vom DVP	<u>24.00</u>
Total	24.00

Das Total ist auf 5 Rappen genau aufzurunden.

3 Mehrwertsteuer

Die Einfuhr von Tabakfabrikaten unterliegt der Mehrwertsteuer. Der Steuersatz beträgt 8.1%. Berechnungsgrundlage für die Einfuhrsteuer ist je nach Geschäft, das zur Einfuhr führt, das vom Importeur oder an seiner Stelle von einer Drittperson entrichtete oder zu entrichtende Entgelt am Bestimmungsort im Inland oder der Marktwert am Bestimmungsort im Inland. Zur Steuerbemessungsgrundlage gehören – sofern nicht bereits darin enthalten – immer auch die Kosten für den Transport und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland (z.B. Kosten für Versicherung, Einfuhrveranlagung, Nebentätigkeiten des Logistikgewerbes) sowie die Einfuhrabgaben (Zoll, Tabaksteuer sowie allenfalls Abgabe SOTA und Tabakpräventionsfonds) mit Ausnahme der zu erhebenden Mehrwertsteuer. Gesetzliche Grundlage ist das Mehrwertsteuergesetz ([SR 641.20](#)).

4 Revers

Jeder Importeur von Tabakfabrikaten muss sich gemäss den Bestimmungen von [Art. 13 TStG](#) in ein beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Tabak- und Biersteuer geführtes Register eintragen lassen. Diese Eintragung setzt voraus, dass der Gesuchsteller seinen Wohnsitz in der Schweiz oder eine im Inland registrierte Hauptniederlassung hat. Ferner hat er eine **Verwendungsverpflichtung** (Revers) zu hinterlegen, womit er sich verpflichtet, die Handelsvorschriften einzuhalten.

Ein formelles Gesuch um Eintragung ins Register der Reversinhaber muss beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Tabak- und Bierbesteuerung **vor** der Einfuhr eingereicht werden. Die reglementarische Einschreibgebühr beträgt Fr. **50.–** und ist vor der Zuteilung der Reversnummer zu entrichten.

5 Handelsvorschriften

Rauchtabak darf nur in Kleinhandelspackungen eingeführt werden. **Die Kleinhandelspackungen müssen bereits bei der Zollanmeldung folgende Angaben tragen:**

- Den Kleinhandelspreis;
- Die Sachbezeichnung;
- Das Gewicht des Inhalts;
- Die Reversnummer oder die Firmenbezeichnung.

Alle diese Angaben müssen in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift auf den einzelnen Kleinhandelspackungen unter einer allfälligen Kunststoffolie aufgedruckt oder unlösbar angebracht sein.

Für verbrauchsfertigen Rauchtabak sind nur folgende Kleinhandelspackungen zulässig:

- Feinschnitttabak: höchstens 250g Inhalt;
- Anderer Rauchtabak als Feinschnitt: höchstens 1000g Inhalt.

Zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten müssen zusätzlich die Anforderungen des Tabakproduktegesetzes (TabPG) sowie der Tabakprodukteverordnung (TabPV) erfüllt sein.

6 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

tabak@bazg.admin.ch

Tel. 058 / 462 65 00